



Kinderschutzkonzept

des Vereins
Sportfreunde Babenhäuser Haie e.V.

1. Fassung vom 21.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Positionierung des Vereins..... 3

§2 Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis 3

§3 Selbstverständnis des Vereins 3

§4 Verhaltensregeln 4

§5 Ablauf des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung..... 4

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	21.09.2025	1. Fassung

§1 Positionierung des Vereins

Der Sport trägt zur körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei, fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und hilft, soziale Kompetenzen zu erwerben. Er ist geprägt von einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Hieraus ergibt sich eine Verantwortung für all diejenigen, die viel und eng mit jungen Menschen zusammenarbeiten. Für den Verein geht es darum, alle Kinder und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

In unserer Satzung ist verankert, dass der Verein politisch und konfessionell neutral ist. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

In der Vorstandssitzung vom 18.9.2025 wurde dem Vorstandmitglied Regina Flachbarth das Thema Kindeswohl zugeordnet und im Organigramm benannt. Alle Vorstandsmitglieder haben den Ehrenkodex besprochen und unterzeichnet. Beim Wechsel der Vorstandsteammitglieder wird der Ehrenkodex erneut besprochen und von den neuen Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Trainer*innen / Betreuer*innen müssen mindestens alle drei Jahre zum Thema Kindeswohl geschult werden. Bei neu hinzugekommenen Trainer*innen / Betreuer*innen muss die Schulung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

§2 Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis

Alle Trainer*innen / Betreuer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig arbeiten, legen dem Verein vor:

- einen unterschriebenen Ehrenkodex => Der Ehrenkodex wird mind. alle drei Jahre besprochen und erneut unterschrieben. Bei neu hinzugekommenen Trainer*innen / Betreuer*innen erfolgt dies zeitnah, spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit.
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (eFZ) => Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Ablauf von fünf Jahren wieder vorgelegt. Bei neu hinzugekommenen Trainer*innen / Betreuer*innen muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach spätestens 6 Monaten nach Antritt der Tätigkeit vorgelegt werden.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt im Original bei der beauftragten Person für Kindeswohl des Vorstands. Der Umgang erfolgt nach §72a Absatz 5 SGB.

§3 Selbstverständnis des Vereins

(1) Der Vorstand hat eine Analyse und Bewertung von Risikofaktoren im Sportverein durchgeführt. Dabei wurden folgende Faktoren als Risikofaktoren identifiziert:

- Nähe und Distanz – Beziehung und Vertrauensverhältnisse zwischen Sportler*innen und Trainer*innen / Betreuer*innen sowie Sportler*innen untereinander
- Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können: Die Ermutigung von Sportler*innen, die mental oder körperlich an ihrer Grenze sind
- Räumliche Gegebenheiten: Unterstützung beim Umkleiden und Duschen
- Trainingsformen: notwendiger Körperkontakt zur Unterstützung von richtigen Bewegungsabläufen oder Hilfestellung bei besonderen Bewegungsabläufen
- Trainingslager und Wettkämpfe mit Transport und Übernachtung
- Mögliches fehlendes Fachwissen
- Fehler bei der Veröffentlichung in Soziale Netzwerke (Bedingungen, Strukturen und Arbeitsabläufe, die aus Tätersicht genutzt werden können)

Diese identifizierten Risikofaktoren werden bei den Trainer*innen / Betreuer*innen -Sitzungen regelmäßig angesprochen und bei besonderen Themen wie z.B. Trainingslager, Übernachtungen oder gemeinsame Fahrten explizit betrachtet.

- (2) Der Vorstand hat festgelegt, dass als ergänzendes Arbeitsinstrument der Einschätzungsbogen mit Ampelsystem bei Verdachtsfällen anzuwenden ist.
- (3) Der Verein verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung und Beteiligung in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu schützen und zu stärken. Im sportlichen Alltag oder anderen Vereinsangeboten besteht immer die Möglichkeit, eine/n Trainer*innen / Betreuer*innen oder ein Mitglied des Jugendausschusses bei Problemen oder Beschwerden anzusprechen.
- (4) Die Sportfreunde sorgen durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und die Schaffung von klaren Abläufen und häufigen Gesprächen für eine „Kultur des Hinsehens“. Es ist auf der Homepage klar kommuniziert, dass die Sportfreunde sich mit den Fragen zum Kindeswohl beschäftigen.

§4 Verhaltensregeln

Die Sportfreunde haben Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Trainer*innen / Betreuer*innen zu befolgen sind. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Trainer*innen / Betreuer*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen. Die Verhaltensregeln werden auf der Homepage kommuniziert.

§5 Ablauf des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

